

VISCHER

Die Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN.

arrestpraxis.ch

arrestpraxis.ch

21). **Art. 275 SchKG. – Arrestbefehl im Falle einer Bank als Drittschuldnerin, die an der gleichen Adresse sowohl ihren Hauptsitz hat als auch eine Geschäftsstelle führt. Der Arrestbefehl bezieht sich hinsichtlich nicht inkorporierter Forderungen grundsätzlich auf sämtliche Forderungen gegenüber der Bank und nur dann allein auf Forderungen gegenüber der Geschäftsstelle, wenn sich diese Einschränkung klar aus dem Arrestbefehl ergibt.**

Art. 275 LP. – Ordonnance de séquestre visant des biens auprès d'une banque comme tierce débitrice qui a son siège et une succursale à la même adresse. A propos des créances non incorporées dans un titre, l'ordonnance de séquestre concerne toutes les créances contre la banque; elle se limite aux créances contre la succursale seulement si cette restriction apparaît clairement dans l'ordonnance de séquestre.

Art. 275 LEF. – Decreto di sequestro nel caso di una banca come terza debitrice, che allo stesso indirizzo dispone tanto della sua sede principale che di una succursale. Per quanto riguarda crediti non incorporati in una cartavalore, il decreto di sequestro si riferisce in linea di principio a tutti i crediti verso la banca e non ai soli crediti verso una sua succursale, a meno che siffatta limitazione risulti con chiarezza dal decreto di sequestro.

In Arrest Nr. 03/55 vom 1. April 2003 bezeichnete der Arrestrichter folgende Arrestgegenstände: «Sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners, Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaften in in- und ausländischer Währung, Gold, Silber und andere Edelmetalle, Edelsteine, Wertschriften, Depots, Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, Safe- und Schliessfachinhalte bei der Bank X AG ...-strasse, Basel.» Mit Arresturkunde vom 9. April 2003 verarrestierte das Betreibungsamt: «Bei der Bank X AG ...-strasse, Basel, sämtliche Vermögenswerte des Arrestschuldners gemäss Beschrieb im Arrestbefehl – bis zur Deckung von Fr. 18 850 000.–. Es bemerkte dazu, dass die Bank X AG gemäss deren Brief vom 3. April 2003 über Erfolg oder Misserfolge des Arrests erst Auskunft erteilen könne, wenn keine Einsprache erhoben oder eine solche rechtskräftig abgewiesen worden sei. Nachdem keine Einsprache mehr hängig war, ersuchte das Betreibungsamt die Bank X AG mit Brief vom 19. September 2003 um detaillierte Auskunft über Art und Umfang der verarrestierten Vermögenswerte. Diese gab am 7. Oktober 2003 zur Antwort, dass bei ihrer Geschäftsstelle Basel keine Vermögenswerte verarrestiert werden konnten und der Arrest deshalb ins Leere gefallen sei. Dies teilte das Betreibungsamt der Arrestgläubigerin und dem Arrestschuldner mit Nachtrag Nr. 1 zur Arresturkunde vom 8. Oktober 2003 mit und erklärte den Arrest für erfolglos. Die Arrestgläubigerin ersuchte darauf das Betreibungsamt am 9. Oktober 2003, die Bank X AG um Bestätigung anzufragen, ob nicht nur bei der Bank X AG Basel, sondern sämtliche bei der Bank

X AG liegende Vermögenswerte gesperrt und überprüft worden seien. Darauf antwortete die Bank X AG am 14. Oktober 2003, der Arrest habe sich nur auf die Bank X AG Geschäftsstelle ...-strasse in Basel bezogen und nicht auf die gesamte Schweiz. Sie gebe, wie sie in einem Schreiben vom 17. Oktober 2001 festgehalten habe, nur eine erweiterte Auskunft, wenn sich aus dem Arrest ausdrücklich ergebe, dass auch Forderungen des Arrestschuldners aus seinem Geschäftsverkehr mit Filialen der Bank X und, wenn ja, mit welchen, zu verarrestieren seien. Davon gab das Betreibungsamt der Arrestgläubigerin am 15. Oktober 2003 Kenntnis.

Mit Beschwerde vom 20. Oktober 2003 begehrt die Arrestgläubigerin, es sei der Nachtrag Nr. 1 zur Arresturkunde in Arrest Nr. 03/55 aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, von der Bank X AG Auskunft einzuholen, ob und gegebenenfalls welches der im Arrestbefehl erwähnten Vermögenswerte sich per 2. April 2003 bei der Bank X AG befanden, bei Weigerung unter Androhung einer Bestrafung der zuständigen Organe nach Art. 324 StGB. Diese Vermögenswerte seien als verarrestiert zu vermerken und den Arrestbefehl des Arrestrichters korrekt zu vollziehen.

Aus den Erwägungen:

a) Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG kann gegen Verfügungen des Betreibungsamts wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden (Abs. 1). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Vollzug des Arrestbefehls Nr. 03/55 des Arrestrichters Basel-Stadt vom 1. April 2003 durch das Betreibungsamt Basel-Stadt. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätte sich das Betreibungsamt nicht mit der Auskunft vom 7. Oktober 2003 der Bank X AG als Drittschuldnerin begnügen dürfen, wonach bei deren Geschäftsstelle Basel keine Vermögenswerte des Arrestschuldners hätten blockiert werden können. Vielmehr habe sich der Arrest unter anderem auch auf alle Forderungen des Arrestschuldners gegen die Bank X AG bezogen.

c) Vorliegend hat der Arrestrichter den Arrestbefehl mit dem Wortlaut erlassen, wie ihn die Beschwerdeführerin beantragt hat. Der Arrestbefehl enthält nichts, was das Betreibungsamt hätte veranlassen müssen, ihn nicht zu vollziehen. Zu Recht hat es ihn denn auch an die Bank X AG weitergeleitet und damit dieser angezeigt. Es handelt sich dabei noch nicht um den eigentlichen Arrestvollzug, der erst mit der Zustellung der Arresturkunde an den Arrestschuldner erfolgt (BGE 103/1977 III 39 = Pra. 67/1978 Nr. 11 S. 20). Die Bank X AG hat die Arrestanzeige vom 2. April 2003 mit Schreiben vom 3. April 2003 bestätigt. Es geht daraus klar hervor, dass sie den Arrestbefehl als nur auf ihre Geschäftsstelle ...-strasse bezogen verstanden hat. Die gleiche Ansicht hat die Bank X AG in ihren Schreiben vom 7. und 14. Oktober 2003 wiederholt und bekräftigt. Da der Vollzug eines Arrestbefehls Sache des Betreibungsamts ist, stellt sich die Frage, ob und wie es darauf hätte reagieren müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht bei der Frage nach der Belegenheit einer Forderung, die durch Arrest zu beschlagnahmen ist, die Vermutung, dass diese Forderung mit dem Hauptsitz und nicht mit der Zweigniederlassung des Drittschuldners verknüpft ist. Tatsachen, die ausnahmsweise die Lokalisierung bei der Zweigniederlassung rechtfertigen, müssen bewiesen werden und unzweifelhaft für eine überwiegende Verbindung der Forderung mit der Zweigniederlassung sprechen (BGE 107/1981 III 150 = Pra. 71/1982 N. 108 S. 262 f.). Diese Vermutung und die Anforderungen an ihre Umstossung haben auch dort Anwendung zu finden, wo wie hier nicht die örtliche Zuständigkeit der Betreibungsbehörden in Frage steht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Arrestbefehl im Falle einer Bank als Drittschuldnerin, die an der gleichen Adresse sowohl ihren Hauptsitz als auch eine Geschäftsstelle führt, sich nur dann allein auf die Forderungen gegenüber der letzteren beziehen kann, wenn sich diese Einschränkung klar² aus dem Arrestbefehl ergibt, was vorliegend nicht der Fall ist. Hinzu kommt, dass die von der Bank X AG behauptete Geschäftsstelle selber nicht im Handelsregister eingetragen ist und sich aus der Sicht eines Dritten offensichtlich in den gleichen Räumlichkeiten wie der Hauptsitz befindet. Unter solchen Umständen muss die Interpretation des Arrestbefehls durch die Bank X AG zumindest zweifelhaft erscheinen und darf deshalb das Betreibungsamt nicht untätig bleiben. Es hätte die Bank X AG vielmehr auf diese Erkenntnisse hinweisen müssen.

BASEL-STADT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, 16. Juni 2004.

22). Art. 333 ff. SchKG. – Im Verfahren der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung haben die Gläubiger vor erster Instanz keine Parteistellung.

Art. 333 ss LP. – Dans la procédure du règlement amiable des dettes, les créanciers n'ont pas la qualité de parties en première instance.

Art. 333 ss. LEF. – Nella procedura di appuramento bonale dei debiti mediante trattative private, i creditori non hanno la qualità di parte in prima istanza.

In einem Verfahren betreffend private Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG äusserte sich die Hauptgläubigerin vor erster Instanz un- aufgefordert schriftlich zur Sache. Der Amtsgerichtspräsident wies das Gesuch des Schuldners unter Bezugnahme auf diese Eingabe ab, im Wesentlichen mit der Begründung, eine Schuldenbereinigung habe wegen zu unterschiedlicher Vorstellungen des Schuldners und der Hauptgläubigerin